

082667

Amtsgericht Bergen auf Rügen

Ausfertigung

2 C 362/06

verkündet am 24.06.2008

gez. T.
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

A.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte P.

g e g e n

1. J1.

- Beklagte -

2. J2.

- Beklagter -

3. M. Versicherung

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte S.

hat das Amtsgericht Bergen auf Rügen durch den Richter am Amtsgericht L. im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze eingereicht werden konnten bis zum 06.06.2008,

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 2.681,70 € nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.741,36 € vom 29.11.2005 bis zum 06.01.2006, aus 1.741,36 € vom 07.01.2006 bis zum 09.01.2006 und aus 2.681,70 € seit dem 10.01.2006 sowie 239,70 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.04.2006 zu zahlen.
2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitleistungen in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d:

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall der sich am Freitag, dem 23.09.2005 gegen 15:10 Uhr auf der L30 in Richtung Kleis ereignet hat.

Der Kläger war Eigentümer des PKW, Marke BMW, mit dem amtlichen Kennzeichen HN-..... Die Beklagte zu 1. war FahrerIn und der Beklagte zu 2. Halter des unfallgegengerischen Fahrzeugs, welches bei der Beklagten zu 3. haftpflichtversichert ist. Das alleinige Verschulden der Beklagten zu 1. an dem Unfallereignis und damit die volle Haftung der Beklagten ist zwischen den Parteien unstrittig. In dem vorliegenden Rechtsstreit geht es nur noch um die restlichen Mietwagenkosten sowie um den Schaden, welcher dem Kläger in Folge der doppelten Zahlung von KFZ-Versicherungen entstanden ist.

Der Unfall ereignete sich an einem Freitagnachmittag gegen 15:10 Uhr auf einer abgelegenen Straße auf Rügen ca. 900 km entfernt vom Wohnort des Klägers. Durch den Unfall war das Fahrzeug des Klägers nicht mehr betriebs- und verkehrssicher und musste abgeschleppt werden. Der Kläger verständigte den ADAC und wartete über eine Stunde auf den Abschleppdienst. Vom ADAC wurde er zur nächst gelegenen und geöffneten Werkstatt verbracht und zwar in das Autohaus L. in Bergen. Dort angekommen organisierte der zuständige Mitarbeiter der Werkstatt, Herr T., im Beisein des ADAC-Fahrers und des Klägers telefonisch einen Mietwagen bei der Firma B.. Das entsprechende Fahrzeug wurde durch diese Firma mit Sitz in Stralsund nach Bergen auf Rügen verbracht und dort gegen 18:25 Uhr an den Kläger übergeben. Der vorsteuerabzugsberechtigte Kläger mietet vom 23.09.2005 bis zum 07.10.2005 dieses Ersatzfahrzeug zu einem Nettopreis von 2.741,36 € an; wegen der Einzelheiten der Abrechnung wird auf die Anlage Kl, Bl. 27 d.A. Bezug genommen.

Das Sachverständigengutachten zum Unfallschaden lag den Kläger am 29.09.2005 vor; wegen der Einzelheiten des Gutachtens wird auf die Anlage B4, Bl. 211 - 233 d.A. Bezug genommen.

Am 07.10.2005 fuhr der Kläger von Heilbronn nach Stralsund um den Mietwagen abzugeben und fuhr anschließend mit einem Einweg-Mietwagen der Firma Europcar nach Heilbronn zurück. Dieses 2. Fahrzeug mietete er vom 07.10.2005 bis zum 10.10.2005 für 479,08 € netto an; wegen der Einzelheiten der Abrechnung wird auf die Anlage K3, Bl. 29 d.A. Bezug genommen.

Am 11.10.2005 teilte die Beklagte zu 3. dem Kläger unter Nennung einer konkreten Restwertankäuferin mit, dass sie auf Basis eines erhöhten Restwertes abrechnen wollen, was mit Schreiben vom 13.10.2005, eingegangen am 19.10.2005 auch erfolgte. Die Restwertankäuferin faxte einen Kaufvertrag, welcher ihr am 20.10.2005 unterschrieben zurückgefaxt wurde. In dem Begleitschreiben wurde die Aufkäuferin gebeten, den Restwert in Höhe von 11.000,00 € direkt an die Leasinggesellschaft zu zahlen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 20.10.2005, Anlage K6, Bl. 32 d.A. Bezug genommen.

Bereits am 14.10.2005 ließ der Kläger sein Ersatzfahrzeug zu. Der Restwertankäuferin wurde jedoch erst am 14.11.2005 der KFZ-Brief von der BMW-Bank übersandt, weshalb das Unfallfahrzeug erst am 15.11.2005 abgemeldet werden konnte. In der Zeit vom 14.10.2005 bis zum 15.11.2005 zahlte der Kläger demgemäß für zwei Fahrzeuge Steuern und Versicherungen. Die Mehrkosten für die Versicherung beliefen sich auf 461,26 €; wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf die Anlage K22, Bl. 154 d.A. Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 16.11.2005 wurde die Beklagte zu 3. aufgefordert, die Mietwagenkosten der Firma B. bis spätestens zum 28.11.2005 auszugleichen. Darüberhinaus wurde sie mit Schreiben vom 29.12.2005 aufgefordert die Mietwagenkosten der Firma Europcar sowie die Kosten für die doppelte KFZ-Versicherung bis spätestens zum 09.01.2006 zu bezahlen. Mit Schreiben vom 06.01.2006 lehnte die Beklagte eine weitere Zahlung auf den Schadenskläger endgültig ab. Zuvor hatte sie mit Schreiben vom 07.12.2005 auf die Mietwagenkosten pauschal einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € beglichen und unter dem 14.12.2005 120,68 € auf das Standgeld bezahlt.

Die Beklagte zu 3) hat den Schaden damit unstreitig überwiegend erstattet; insoweit wird auf die Darstellung der Klageschrift, Bl. 23 d.A. Bezug genommen. Unbezahlt sind somit letztlich die restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 2.220,44 € (3.220,44 € - 1.000,00 €) sowie der Schaden in Folge der doppelten KFZ-Versicherung in Höhe von 461,26 € geblieben.

Der Kläger behauptet, er habe sich erst nach dem Erhalt des Gutachtens am 06. bzw. 07.10.2005 entschieden, auf Totalschadensbasis abzurechnen und erst dann begonnen ein Ersatzfahrzeug zu suchen. Von dem eingetretenen Totalschaden habe er erst durch Vorlage des Schadensgutachtens am 29.09 oder 30.09 Kenntnis erhalten und sich nach Rücksprache mit dem Prozessbevollmächtigten am 01.10.2005 wegen der Sicherheitsbedenken im Hinblick auf die umfangreiche Reparatur für ein

Ersatzfahrzeug entschieden.

Er, der Kläger, sei damals aus dringenden beruflichen Gründen auf eine sofortige Anmietung eines Ersatzfahrzeuges angewiesen gewesen. Er sei selbstständig tätig und überprüfe als externer Dienstleister im Auftrag von Banken verschiedene Bestände (z. B. Maschinen) der Bankkunden. Auch am betreffenden Tag habe er noch Maschinen (Sicherungsgüter) überprüfen müssen. Er habe sich gerade auf dem Weg zu der Firma G. in Gingst befunden und habe auch in den nächsten Tagen Maschinen der Firma A., der Firma F. in Marlow und Maschinen der Firma T. in Basdorf überprüfen müssen. Darüberhinaus habe er am Samstag wegen Schmerzen dringend einen Arzt aufsuchen müssen und habe sich insoweit zur Notfallaufnahme in Rostock begeben.

In der konkreten Situation am Schadenstag, am 23.09.2005, habe ihm kein anderes Mietfahrzeug zur Verfügung gestanden welches ihm nach Bergen auf Rügen gegen 18:30 Uhr gebracht worden wäre. Ein günstiger Tarif sei ihm in der Situation nicht zugänglich gewesen. Hätte er statt bei der Firma Europcar ein Fahrzeug angemietet, so wären ihm beim Tagespreis von 250,00 € (wie später) sogar 3.500,00 € in Rechnung gestellt worden. Ein One-Way-Mietfahrzeug habe es bei der Firma B. nicht gegeben. Schließlich habe er jetzt erfahren, dass die an sich auch auf dem Leihwagenmarkt tätige Firma J. Autovermietung am Freitag, dem 23.09.2005, kein Mietfahrzeug der Mietwagenklasse 8 zum Autohaus L. in Bergen hätte bringen können. Weiter behauptet der Kläger, der abgerechnete "Unfallersatztarif" sei im Vergleich zum "Normaltarif" betriebswirtschaftlich berechtigt. Wegen der Einzelheiten der Darstellung wird insoweit auf die Klageschrift Bezug genommen. Ersparte Eigenaufwendungen müsse er sich nicht anrechnen lassen da das verunfallte Fahrzeug des Klägers, ein BMW 530D-Touring Edition Exklusive Kombi, 5-türig (142 kW) in der Gruppe J (9) einzuordnen sei. Die Firma Brendtner jedoch ein klassentieferes Fahrzeug der Klasse H (8) abgerechnet habe. Schließlich sei der abgerechnete Unfallersatztarif lediglich ca. 6,3 % höher als der Normaltarif laut Schwacke. Insoweit wird auf die Berechnung des Klägers im Schriftsatz vom 12.01.2007, Bl. 292-293 d.A. Bezug genommen.

Ergänzend vertritt der Kläger die Auffassung, dass ihm auch die außergerichtlichen, nicht erstattungsfähigen Anwaltskosten zu ersetzen seien. Der Auftrag habe sich zunächst auf die außergerichtliche Vertretung beschränkt. Wegen der Berechnung der Anwaltsvergütung wird auf die Darstellung im Schriftsatz vom 29.03.2006, Bl. 25 d.A. Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 2.681,70 € nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.741,36 € vom 29.11.2005 bis zum 06.01.2006, aus 1.741,36 € vom 07.01.2006 bis zum 09.01.2006 und aus 2.681,70 € seit dem 10.01.2006 sowie 239,70 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.04.2006 zu zahlen.

**Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.**

Sie sind der Auffassung, die Zahlung in Höhe von 1.000,00 € für die angefallenen Mietwagenkosten sei ausreichend. Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Unfallersatztarifes sowie die betriebswirtschaftliche Erforderlichkeit werde bestritten, insbesondere habe der Kläger seine Erkundigungspflichten nicht genügt. Ihm seien die vielfältigen Tarife bekannt gewesen, zumal er einen entsprechenden telefonischen Hinweis einer Mitarbeiterin der Versicherung erhalten habe. Der abgerechnete Tarif habe weit über dem ortsüblichen Mietzins gelegen, welcher hier bei max. durchschnittlich 1.000,00 € liege. Der Kläger habe damit grob gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Im Übrigen müsse der Kläger sich ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 15 % des abgerechneten Tarifes zurechnen lassen.

Die zusätzlich angefallenen Kosten für die zweite Versicherung seien ebenfalls nicht erstattungsfähig, da die Beklagten kein Verschulden an der Verzögerung der verspäteten Übersendung des KFZ-Briefes treffe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen T., B. und K.. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.02.2007, Bl. 314 - 320 d.A. Bezug genommen. Darüberhinaus hat das Gericht ein Sachverständigengutachten eingeholt. Wegen des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens wird auf das Gutachten des Dr.-Ing. F. M. vom 03.09.2007, Bl. 343 - 361 d.A. sowie die mündliche Erläuterung des Gutachtens in der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2007, Bl. 402 - 405 d. A. Bezug genommen. Ergänzend hat das Gericht Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin R. im Wege der Rechtshilfe. Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Hannovers vom 26.02.2008, Bl. 421 - 422 d.A. Bezug genommen.

Die Parteien haben der Entscheidung im schriftlichen Verfahren ausdrücklich zugestimmt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, § 3 PflichtVG einen Anspruch auf die bisher nicht erstatteten Mietwagenkosten in Höhe von 2.220,44 €, die Kosten der doppelten KFZ-Versicherung in Höhe von 461,26 € und die außergerichtlichen nicht erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 239,70 € jeweils nebst Zinsen gemäß §§ 286, 288, 291 BGB.

I. Die 100%ige Eintrittspflicht der Beklagten für alle ersatzfähigen Schäden ist unstrittig.

II. Die Mietwagenkosten sind gemäß § 249 BGB in voller Höhe, d.h.

3.220,44 €, von den Beklagten zu erstatten.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH, Urt. v. 13. Juni 2006; Az.: VI ZR 161/05 [m.w.N.]) kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann.

a) Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen und ähnliches) einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind.

b) Inwieweit dies der Fall ist, hat grundsätzlich der bei der Schadensabrechnung nach § 287 ZPO besonders frei gestellte Tatrichter - gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen - zu schätzen. Dabei kommt unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht. Auch ist es nicht erforderlich, die Kalkulation des konkreten Unternehmens nachzuvollziehen. Vielmehr hat sich die Prüfung darauf zu beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte bei Unternehmen dieser Art den Mehrpreis rechtfertigen (vgl. BGH, Urt. v. 13. Juni 2006; Az.: VI ZR 161/05 [m.w.N.]).

c) Über das objektiv erforderliche Maß hinaus kann der Geschädigte im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung den übersteigenden Betrag nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer "(Normal-)Tarif" zugänglich war (vgl. BGH, Urt. v. 13. Juni 2006; Az.: VI ZR 161/05 [m.w.N.]). Hierbei handelt es sich nicht um eine Frage der Schadensminderungspflicht im Sinne des

§ 254 BGB, sondern um eine Anspruchsvoraussetzung, für die der Kläger die Beweislast trägt.

aa) Für die Frage der Zugänglichkeit ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Es kommt insbesondere auf die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre.

Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalles auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und gegebenenfalls ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen. In diesem Zusammenhang kann es auch eine Rolle spielen, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug benötigt. Allein das allgemeine Vertrauen darauf, der ihm vom Autovermieter angebotene Tarif sei auf seine speziellen Bedürfnisse zugeschnitten, rechtfertigt es dagegen nicht, zu Lasten des Schädigers und seines Haftpflichtversicherers ungerechtfertigt überhöhte und nicht durch unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters gedeckte Unfallersatztarife zu akzeptieren.

bb) Dafür, dass kein günstigerer Tarif zugänglich war, reicht es ebenfalls nicht aus, dass die Vermieterfirma nur über einen einzigen Tarif verfügt. Wenn der angebotene Tarif erheblich über den in der sogenannten "Schwacke-Liste" aufgezeigten Tarifen liegt und damit auffällig hoch ist, wird es für den Geschädigten in der Regel nahe liegen, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen. Das gilt jedenfalls dann, wenn zwischen dem Unfall und der Anmietung des Ersatzfahrzeugs ein erheblicher Zeitraum liegt und auch keine Anhaltspunkte für eine besondere Eilbedürftigkeit der Anmietung vorliegen, die gegen eine Erkundigungspflicht bezüglich günstigerer Tarife bzw. Anbieter sprechen könnten (vgl. BGH, Urt. v. 13. Juni 2006; Az.: VI ZR 161/05 [m.w.N.]).

2. Nach diesen vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen sind die Beklagten im vorliegenden Fall verpflichtet, dem Kläger die gesamten Mietwagenkosten zu erstatten.

a) Der Kläger hat bewiesen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif ohne weiteres zugänglich gewesen wäre.

aa) Für die Frage der Zugänglichkeit ist - wie oben dargestellt - auf die konkreten Umstände des Einzelfalles bezüglich der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede und des sich daraus ableitende Nachfrageerfordernisses bzw. der Pflicht zur Einholung von Konkurrenzangeboten abzustellen, wobei in diesem Zusammenhang auch erheblich ist, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug

benötigt.

bb) Nach diesen sogenannten Grundsätzen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung rechtfertigt der Fall des Geschädigten aufgrund der erwiesenen Einzelfallumstände die Erstattungs-fähigkeit des Unfallersatztarifes.

(1) Der Kläger hat zum einen nachgewiesen, dass er beruflich dringend auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen war.

In seiner persönlichen Anhörung gemäß § 141 ZPO hat der Kläger glaubwürdig und nachvollziehbar bestätigt, das er selbstständig tätig ist und als externer Dienstleister Lagerbestandskontrollen für finanzierende Banken durchführt. Dabei hat er jeweils nur bis Samstags (einschl.) Zeit, die entsprechenden Prüfberichte an die Banken zu übersenden. Er brauchte also dringend ein Ersatzfahrzeug, um dann zumindest gleich Samstagfrüh die Kontrollen bei den beiden - an sich für Freitag vorgesehenen - Betrieben, der Firma F. in Marlow und Maschinen der Firma T. in Basdorf zu durchzuführen. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zudem noch einen Dienstleistungsvertrag vorgelegt, der seinen Angaben bestätigt hat.

(2) Es ist zwar offen geblieben, ob es am Unfalltag einen anderen vergleichbaren PKW gegeben hätte, der wesentlich billiger gewesen wäre. Der Zeuge T. hatte nach seiner Aussage keine anderen Mietwagenfirmen angerufen, da es sich bei der Firma Berndtner um einen zuverlässigen Vertragspartner handelt und es mit anderen Firmen nie so richtig geklappt hätte. Die Aussage des Zeugen B. ist in diesem Zusammenhang ebenfalls ergiebig, da es danach nur unwahrscheinlich ist, dass es am Freitagabend noch andere Mietwagenfirmen gegeben hätte, die den Mietwagen nach Bergen gebracht hätten. Auch die Angaben der Zeugin K. stehen dem nicht entgegen. Sie hat lediglich vermutet, dass es in anderen Filialen (z.B. Rostock und Neubrandenburg) solche Fahrzeuge gegeben hätte. Sie hat sich dabei nur auf ihre Erfahrungen berufen, ohne sich festzulegen. Auch das Sachverständigengutachten des M. vom 03.09.2007 konnte diese Frage letztlich nicht klären. Die angeschriebenen Mietwagenfirmen haben seine Anfragen allesamt nicht beantwortet.

(3) Dieses Ergebnis geht im vorliegenden Fall gleichwohl nicht zu Lasten des Klägers, denn ihm war in der konkreten Situation kein anderer Tarif zugänglich. Aufgrund des bewiesenen zeitlichen Druckes ist es hier ausreichend gewesen und stellt eine zumutbare Anstrengung dar, dass sich der Kläger an den Mitarbeiter der Werkstatt wendet, diesen auffordert einen Mietwagen zu vermitteln und den anschließend vorgeschlagenen Mietwagentarif akzeptiert. Der Kläger brauchte unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit gegen den angebotenen Tarif der Firma B. keine Bedenken haben. Für die Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten kommt darauf an, ob er als vernünftig und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dieses ist vorliegend nicht der Fall gewesen, denn er musste keine Bedenken gegen die Angemessenheit des angebotenen

Unfallersatztarifes haben.

(a) Über die Preise eines Mietwagens und die Unterschiede zwischen Normal- und Unfallersatztarifen ist weder mit dem Reparaturbetrieb, das dem Geschädigten - dem Kläger - den Mietwagen vermittelte, noch mit der Beklagten zu 3) gesprochen worden.

Die Beklagten haben nicht bewiesen, dass der Kläger durch eine Mitarbeiterin der Beklagten zu 3) auf die verschiedenen Tarife hingewiesen wurde. Die dazu vernommene Zeugin R. hatte keine konkrete Erinnerung an das Telefonat. Sie hat lediglich anhand ihrer Notizen festgestellt, dass sie wohl auf eine Erstattung der Kosten zum 'Normaltarif' hingewiesen hatte. Dieser Hinweis reicht, wenn er denn tatsächlich so gefallen ist, nicht aus, denn es ist natürlich selbstverständlich, dass der normale Tarif erstattet wird.

(b) Der ohne eigenes Verschulden in den Unfall verwickelte Geschädigte verfügt über keine Erfahrungen in der Schadensabwicklung. Er kannte die Existenz unterschiedlicher Tarife nicht. Dieses hat er in seiner persönlichen Anhörung ausdrücklich nochmals glaubwürdig und nachvollziehbar bestätigt. Ihm ist unstreitig nur ein Unfallersatztarif angeboten worden ohne Hinweis darauf, dass es auch andere, günstigere Tarife gab. Zu berücksichtigen ist ferner, dass er für seine Firma auf eine möglichst rasche Ersatzwagenbeschaffung angewiesen war. Der Geschädigte musste sich daher vor diesem Hintergrund nicht etwa per Telefon über das vielschichtige und für einen Laien nicht ohne weiteres zu durchschauende Tarifgeflecht der Autovermieter informieren (vgl. auch Landgericht Stralsund, Urt. v. 10.05.2007 - Az.: 1 S 212/06). Der Geschädigte benötigte vielmehr zeitnah ein geeignetes Firmenfahrzeug.

(c) Schließlich hat auch der gerichtliche Sachverständige M. in seinem Gutachten vom 03.09.2007, dort Seite 10 bzw. Bl. 355 d.A., bestätigt, dass die Mietwagenpreise nach dem "Schwacke-Mietpreisspiegel" etwa im Bereich des bundesdurchschnittlichen Mittels liegen. Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich das Gericht an.

Der Sachverständige hat in der mündlichen Verhandlung dazu zwar ausgeführt, Fahrzeuge könnten vor Ort tatsächlich günstiger angemietet werden. Dabei handelt es sich jedoch um ein Spezialwissen, dass sich der Gutachter selbst durch eine entsprechende Internetrecherche beschafft hat. Der - zudem aus einer völlig anderen Gegend kommende - Kläger musste keine Bedenken gegen die Angemessenheit haben. Viele Gerichte bewerten die Angemessenheit der betriebswirtschaftlichen Kalkulationen im Unfallersatzgeschäft sogar durch einen pauschalen Aufschlag auf den "Schwacke-Mietpreisspiegel" (vgl. OLG Köln, Urteil vom 29.08.2006, Az.: 15 U 38/06). Ob dieses zutreffend ist, bedarf im vorliegenden Fall allerdings keiner Entscheidung. Darüber hinaus knüpft auch der Bundesgerichtshof für die Frage der Erkennbarkeit an eine Überschreitung des "Schwacke-Mietpreisspiegel" (s.o.).

b) Der Kläger kann die Mietwagenkosten auch für den gesamten Zeitraum beanspruchen, da er hat bewiesen, dass er sich erst nach

der Vorlage des Gutachtens für den Erwerb eines Ersatzfahrzeugs entschieden hat. Warum in dem Gutachten ein anderes lautender Satz auftaucht, ist offen geblieben.

Zum einen hat der Kläger dieses Ergebnis in seiner persönlichen Anhörung so dargestellt. Zum anderen hat der glaubwürdige Zeuge T. dieses ebenfalls bestätigt. Er wusste noch sicher, dass der Kläger das Fahrzeug damals reparieren lassen wollte. Diese Darstellung ist auch glaubhaft, da es sich um ein besonders wertvolles Fahrzeug gehandelt hat und erst nach der Vorlage des Gutachtens ersichtlich wurde, in welchem Umfang Beschädigungen vorliegen und Reparaturen erforderlich werden.

c) Gegen die Ersatzpflicht für die Anmietung des Fahrzeugs, um nach der Rückgabe in Stralsund wieder nach Heilbronn zu kommen bestehen ebenfalls keine Bedenken. Dieses war die einfachste und schnellste Möglichkeit, den PKW wieder zurückzugeben.

d) Ersparte Eigenaufwendung sind nicht in Abzug zu bringen, da der Kläger das verunfallte Fahrzeug des Klägers, ein BMW 530D-Touring Edition Exclusive Kombi, 5-türig (142 kW) nach der Tabelle von Sanden-Danner/Küppersbusch in der Gruppe J (9) einzuordnen ist, er jedoch lediglich ein klassentieferes Fahrzeug der Klasse H (8) abgerechnet hat. Es würde zu einer nicht gerechtfertigten Entlastung der Schädiger führen, wenn bei der Anmietung des kleineren Fahrzeugs gleichwohl ersparte Eigenaufwendung in Abzug zu bringen wären. Vielmehr vertritt das Gericht die Auffassung, dass der Geschädigte, der ein klassentieferes Fahrzeug anmietet und dadurch Mietwagenkosten etwa in Höhe der ersparten Eigenbetriebskosten vermeidet, keinen Abzug hinzunehmen braucht. Der Ersparnisabzug in diesen Fällen würde der Billigkeit widersprechen, denn die Vorteilsausgleichung, die eine ausgewogene Schadensersatzregelung bewirken soll, hat zur Voraussetzung, dass der Schädiger durch sie nicht unbillig entlastet wird (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl., Vorbem. § 249 Rdn. 120 [m.w.N.]). Das würde aber geschehen, wenn der Geschädigte, obwohl er nach den Grundsätzen des vollen Schadensausgleichs für die Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer ein gleichwertiges Mietfahrzeug beanspruchen kann, seine Ansprüche an Komfort, Leistung und Repräsentation zurückschraubt und sich mit einem klasseniedrigeren Mietfahrzeug bescheidet, aber gleichwohl einen Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen hinnehmen müsste. Er braucht sich demgemäß keine ersparten Eigenaufwendungen anrechnen zu lassen, denn dadurch sind Mietwagenkosten vermieden worden in einer Größenordnung, die den ersparten Eigenbetriebskosten entspricht (§ 287 ZPO).

3. Die Beklagten sind auch verpflichtet, die Kosten für die doppelte KFZ-Versicherung in Höhe von 461,26 € zu erstatten. Diese sind ebenfalls kausal auf den Verkehrsunfall zurückzuführen. Ein eventuelles Fehlverhalten der BMW-Bank bzw. der Restwertaufkäuferin ist nicht dem Kläger als Geschädigten zuzurechnen. Dieser hatte in seinem Begleitschreiben vom 20.10.2005 die Aufkäuferin gebeten, den Restwert in Höhe von 11.000,00 € direkt an die Leasinggesellschaft zu zahlen. Das Fehlverhalten der BMW-Bank als Leasinggesellschaft oder der Restwertaufkäuferin ist

im Ergebnis dem Schädiger zuzurechnen (vgl. Palandt, 66. Aufl., BGB, Vorb § 249 Rn 73 [m.w.N.]). Die nachgewiesenen Mehrkosten sind folglich zu erstatten.

4. Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 239,70 gemäß der Berechnung in der Klageschrift (dort Seite 25) sind als Verzugsschaden gemäß §§ 280, 286 BGB zu ersetzen. Der beauftragte Rechtsanwalt hat glaubhaft versichert, zunächst lediglich mit der außergerichtlichen Geltendmachung beauftragt worden zu sein. Die außergerichtliche Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 Gebühren gemäß Nr. 2300 VV-RVG nebst der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV-RVG ist nach der Entscheidung des BGH, Az.: III ZR 86/06 zunächst vollständig als Nebenforderung geltend zu machen. Die gemäß der Vorbem. 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV-RVG vorzunehmende hälftige Anrechnung auf die gerichtliche Verfahrensgebühr erfolgt erst im Kostenfestsetzungsverfahren. Der zunächst an sich nur bestehende Freistellungsanspruch des Klägers hat sich nach der ernsthaften und endgültigen Zahlungsverweigerung durch die Beklagten, in einen Zahlungsanspruch umgewandelt (vgl. BGH, NJW 2004, 1868 (1869) [n.w.N.]).

Die Zinsansprüche im Übrigen ergeben sich aus Verzug (§ 286 Abs. 1 S. 1 BGB).

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

gez. L.
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Bergen, 30.10.08

T.
Justizhauptsekretärin,
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle